

Finanz- und Beitragsordnung

des

MTV LECK von 1889 e. V.

Stand 08.03.2018

Inhalt

I. Finanzordnung

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 2 Haushalt
- § 3 Zahlungsverkehr
- § 4 Anweisungsberechtigung
- § 5 Konto- und Kassenvollmacht
- § 6 Auslagenersatz
- § 7 Sitzungsgelder und Reisekosten
- § 8 Jahresabschluss
- § 9 Änderung der Finanzordnung
- § 10 Inkrafttreten

II. Beitragsordnung

- § 1 Grundlage
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe
- § 4 Regelungen
- § 5 Inkrafttreten

III. Anlage A

- Grundlage
- Beiträge für eine Sparte

IV. Anlage B

- Grundlage
- Entgelte und Umlagen
- Vereinskonto

I. Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die vorliegende Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des MTV Leck
- (2) Die Vergabe von Mitteln nach den §§ 3 bis 5 dieser Finanzordnung orientiert sich an der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die im beschlossenen Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht zu überschreiten. Sie können innerhalb des Haushaltsplanes bei den einzelnen Positionen ausgeglichen werden.
- (3) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (4) Für den Gesamtverein, für die Sportjugend und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (5) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sparte und der Sportjugend die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Das Eingehen von Verpflichtungen namens und für Rechnung des MTV Leck im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart bis zu einer Summe von € 7.500,-,
 - b. dem Vorstand nach § 26 BGB bis zu einem Betrag von € 15.000,-,
 - c. dem Beirat bis zu einem Betrag von € 30.000,-,
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 30.000,- und
 - e. die Geschäftsstellenleitung ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- (3) Über Neuabschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Ohne ordnungsgemäße Abrechnungen bzw. prüffähige Belege sind keine Zahlungen zu leisten.
- (5) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den MTV Leck ist das jeweils zuständige Vorstandsmitglied oder der 1. Kassenwart verantwortlich, sofern diese nicht durch die jeweiligen Sparten geprüft sind.
- (6) Der Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos abgewickelt werden.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmeentgelte gelten wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt je zwei der in § 3 Abs. 2 Genannten gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Unterschriftsvollmachten zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.

§ 5 Konto- und Kassenvollmacht

- (1) Verfügungsberechtigt über die Konten des MTV Leck sind die in § 3 Abs. 2, genannten Zeichnungsberechtigten zu zweit gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt weitere Verfügungsberechtigungen zu erteilen. Diese Personen dürfen jedoch nicht gemeinsam zeichnen, sondern nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied aus § 3 Abs. 2.
- (2) Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind der 1. Kassenwart und die vom Vorstand nach § 26 BGB benannten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 6 Auslagenersatz

Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 7 Sitzungsgelder und Reisekosten

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Dienstreisen dürfen höchstens nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 8 Jahresabschluss

Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Änderung der Finanzordnung

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Beirats. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 08.03.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

II. Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Beirat hat daher in seiner Sitzung am 08.03.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt und im Internet auf der Homepage des MTV Leck bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung auf Wunsch ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Sparte und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (3) Bei Vereinseintritt ist bis zum Ende des Jahres der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- (4) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
- (5) Alle Vereinsbeiträge sind vierteljährlich fällig.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahnungsentgelte entsprechend **Anlage B** erhoben.
- (7) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Zusatzzahlungen, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bankgebühren müssen vom Mitglied entsprechend Anlage B erstattet werden. Sofern ein Mitglied kein Lastschriftverfahren wünscht, ist der Verein berechtigt, sich die zusätzlich entstehenden Kosten vom Mitglied erstatten zu lassen.
- (9) Ermäßigungen sind für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner, Pensionäre und Senioren möglich. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 08.03.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Anlage A zur Beitragsordnung vom 08.03.2018

Grundlage

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Beiträge für eine Sparte

- (1) Die monatlichen Beiträge der Mitglieder staffeln sich wie folgt:
- | | |
|---|--------------|
| a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren | 5,00 € |
| b. 2. Kind | 4,50 € |
| c. 3. und jedes weitere Kind | 4,00 € |
| d. Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr- und Ersatzdienstleistende von 18 bis 27 Jahre (Nachweis erforderlich) | 7,00 € |
| e. Erwachsene ab 18 Jahre | 9,50 € |
| f. Ehepaare | 14,50 € |
| g. Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre) | 16,50 € |
| h. Rentner/Pensionäre/Senioren ab 63 Jahre | 7,00 € |
| i. Passive Mitglieder (ohne Sparte) | 5,00 € |
| j. Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
- (2) Ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird für jede weitere Inanspruchnahme einer weiteren Sparte um jeweils 1,50 € bis 18 Jahre und um 3,00 € ab 18 Jahren erhöht. Ausgenommen sind die Sparten Tennis und Sportschützen, die einen abweichenden Betrag nehmen können.
- (5) Sparten können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Spartenversammlung und nach Bestätigung durch den Beirat gesonderte Spartenbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Sparte bekanntzugeben.
- (6) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Schleswig-Holstein e. V. (LSV SH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSV SH festgelegten Sätzen enthalten.
- (7) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied, die Geschäftsstelle, den Spartenleiter oder Übungsleiter bezogen werden kann.
- (8) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages (vierteljährlicher Zahlungsweise) durch Abbuchungsverfahren erfolgt zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

(9) Mitglieder können Gutscheine (z. B. Bildungs- und Teilhabegutscheine) nur für Ihren eigenen Beitrag in Anspruch nehmen. Eine Verrechnung mit anderen Mitgliedern (z. B. Familienbeitrag) ist nicht möglich.

Anlage B zur Beitragsordnung vom 08.03.2018

Grundlage

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Entgelten und Umlagen an den Verein. Der Beirat legt die Entgelte und Umlagen fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 01. des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Entgelte und Umlagen

- (1) Das Aufnahmeentgelt in den Verein beträgt für Mitglieder bis 18 Jahre 3,00 € und für Mitglieder ab 18 Jahre 6,00 €.
- (2) Es ist ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen, für Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen. Ihre Beiträge werden ebenfalls zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ebenfalls zu den o. a. Terminen auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Das Bearbeitungsentgelt, für Mitglieder (Rechnungszahler und Barzahler) die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, beträgt 2,00 €.
- (4) Bei Mahnschreiben durch z. B. offene Rechnungen/Rücklastschriften werden Mahnungsentgelte (gestaffelt) pro Schreiben fällig.
- (5) Das Mahnungsentgelt für fällige Beiträge beträgt, für die erste Mahnung 3,00 € und für die zweite und jede weitere Mahnung 5,00 €.
- (6) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramm usw.) gelten gesonderte Zusatzzahlungen und Umlagen, die im Einzelnen durch den Beirat festgelegt werden.
- (7) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Vereinskonto

Bank: **NOSPA**

IBAN: **DE60 2175 0000 0080 0160 90**

BIC: **NOLADE21NOS**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.